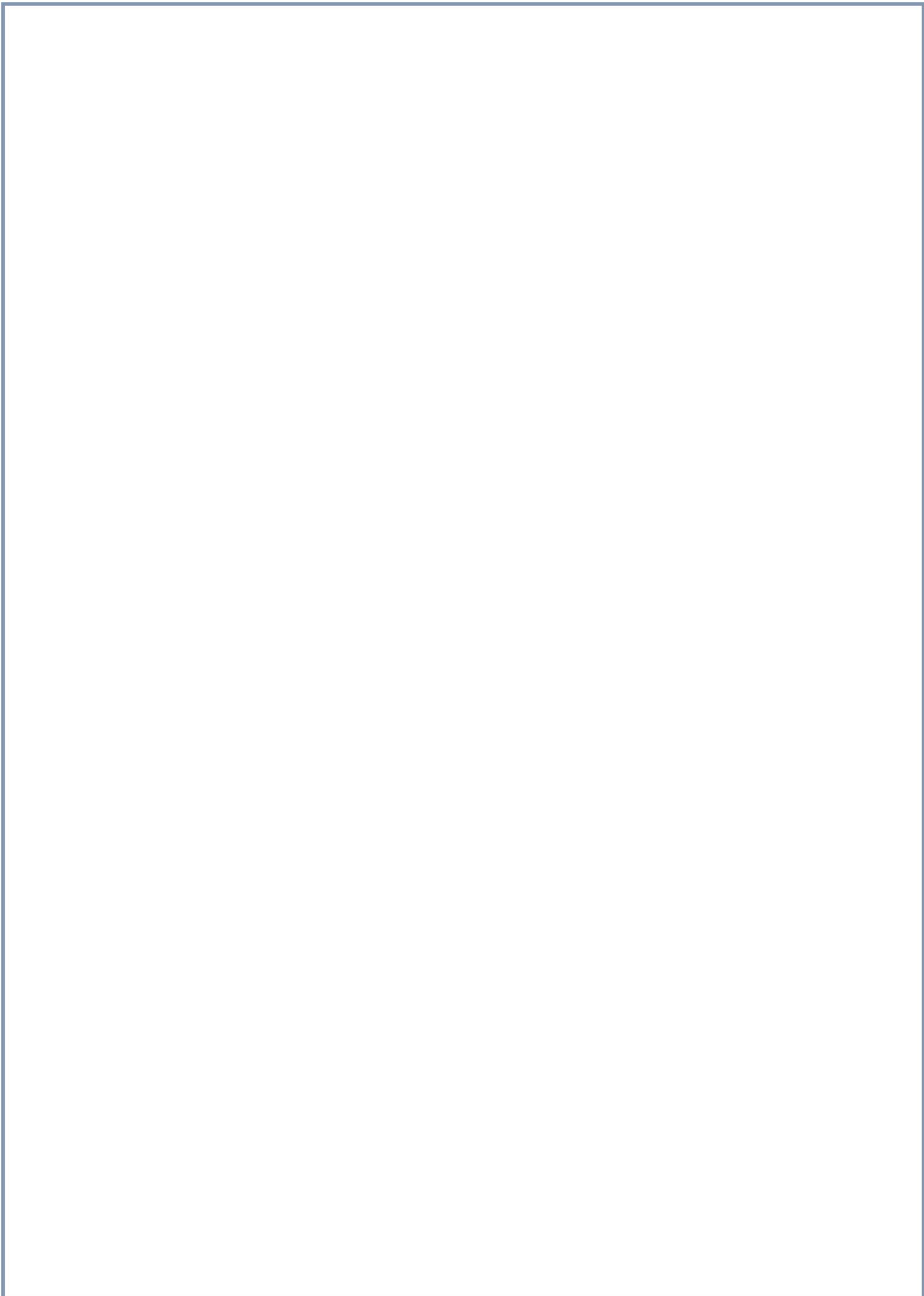




KINDERSCHUTZ KONZEPT

Evangelisches Familienzentrum
Dröschede





Inhaltsverzeichnis

Kinderschutzkonzept Evangelisches Familienzentrum Dröschede **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

1. Einleitung.....	4
2. Das Kinderschutzkonzept basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:.....	4
3. Leitbild	5
4. Risikofaktoren	8
5. Verhaltenskodex.....	8
<i>Unsere Ziele sind:</i>	9
6. Prävention.....	11
6.1 Kinderrechte.....	12
<i>Genfer Erklärung</i>	15
<i>Kindeswohl</i>	15
6.2 Partizipation.....	17
6.3 Sexualpädagogisches Konzept.....	20
6.4 Beschwerdeverfahren	22
<i>Fazit</i>	24
6.5 Fortbildungen.....	24
6.6 Neueinstellungen	25
7. Intervention.....	26
8. Selbstverpflichtungserklärung	27

1. Einleitung

In unserer Einrichtung werden in drei Gruppen 67 Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt betreut. Wir sorgen jederzeit verantwortungsbewusst für das körperliche, geistige und seelische Wohl der uns anvertrauten Kinder und schützen sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt. Diesem Verhalten liegt zu jeder Zeit folgende Grundhaltung eines jeden Einzelnen zu Grunde:

Unser Verständnis von Kindeswohl und Kinderschutz

Jedes Kind hat ein Recht auf eine liebevolle Betreuung, Erziehung und Bildung. Wir sind verantwortlich für die Unversehrtheit seines Körpers und seiner Seele und begegnen ihm jederzeit mit Respekt und Wertschätzung. Wir möchten zu einer glücklichen und unbeschwerten Kindheit beitragen, die das Kind befähigt, zu einem selbstständigen, selbstbewussten und autonomen Erwachsenen heran zu wachsen.

Voraussetzung dafür ist die folgende Grundhaltung des Personals:

- Das ständige Bewusstsein des Fachpersonals, dass wir jederzeit einen Schutzauftrag gegenüber dem Kind haben
- Aufmerksamkeit und Sensibilität gegenüber den Bedürfnissen, Ängsten und Nöten der Kinder
- Achtung der individuellen Grenzen jedes einzelnen Kindes und Unterstützung dabei, diese Grenzen zu wahren, zeigen und zu formulieren.

2. Das Kinderschutzkonzept basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 3 (1)) „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein

Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“)

Grundgesetz („Die Würde des Menschen ist unantastbar“)

Bundeskinderschutzkonzept Neufassung SGB VIII §8a §8b §45 §47 §72a

Handlungsleitlinien, Empfehlung

3. Leitbild

„Wo glauben wächst und Leben sich entfaltet“

„Siehe Kinder sind eine Gabe Gottes“

(Psalm 127,3)

In der Kindertageseinrichtung leben wir mit den Kindern im alltäglichen Zusammensein Werte und Regeln der gegenseitigen Achtung und Wertschätzung. Der Träger unseres Kindergartens ist der „Trägerverbund für evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im evangelischen Kirchenkreis Iserlohn“.

Leitsätze

1. Wir bieten den Kindern Raum, in ihrem persönlichen Rhythmus zu reifen und sich zu entwickeln, damit Glauben wachsen und Leben sich entfalten kann.
2. Wir bieten einen Erfahrungsraum für Vertrauen, Annahme, Liebe, Geborgenheit und Zuwendung
3. Wir bieten ein anregendes Umfeld, in dem die Kinder eingeladen sind zum vielfältigen Entdecken und Experimentieren, in dem wir Lernen mit Herz, Hand und Verstand ermöglichen und fördern.
4. Wir schätzen die Eltern als Erziehungspartner und pflegen eine lebendige Zusammenarbeit.
5. Wir verstehen uns als Entwicklungsbegleiter Ihrer Kinder.

Leitgedanken zum evangelischen Bildungsverständnis in unserer Einrichtung

Die Arbeit der Evangelischen Kirche mit ihrer Gemeinde und der Diakonie in der Tageseinrichtung für Kinder mit und ohne Behinderung begründet sich in der Zuwendung Jesu Christi zu den Kindern, in der Kindstaufer und in dem Auftrag der Nächstenliebe.

Sie steht unter dem Vorzeichen des Glaubens an Gott und an seine Gegenwart mitten in der Wirklichkeit der Welt, wie Gott sich Jesus Christus vorgestellt und uns nahe gebracht hat.

Daraus ergeben sich christlicher Lebenssinn und Lebensgestaltung und entfaltet sich das Selbst-, Welt- und Menschenbild. Wesentlich dabei ist das Vertrauen in gelingendes, heilvolles Leben und das Vertrauen auf Gott. Kinder sind eine Gottesgabe, denen seine Zuwendung gilt.

Unsere Kindertageseinrichtung in evangelischer Trägerschaft begleitet und fördert die selbstbildenden Potentiale der Kinder, stärkt die Erziehungspartnerschaft zu den Familien und trägt mit ihrem Dienst zur Sinnstiftung und Wertevermittlung durch den christlichen Glauben in unserer Gesellschaft bei.

Kinder lernen von Geburt an. Sie sind von sich aus aktiv und eignen sich aus eigener Initiative mit allen Sinnen und mit eigenen Mitteln als Entdecker, Forscher, Konstrukteure, Künstler und Philosophen die Welt an. Kinder verfügen über Selbstbildungspotentiale. Damit diese sich optimal entfalten können, sind Kinder auf eine erfahrungsreiche Umgebung angewiesen, die Möglichkeit, selbstständig, eigene Ideen zu entwickeln und auszuprobieren und die soziale Resonanz von anderen Kindern und Erwachsenen.

Aus evangelischer Sichtweise ist das komplette Bildungsgeschehen religiös, basierend auf der angstfreien und offenen Begegnung der Kinder mit der Welt, dem geliebt und angenommen sein in der Gemeinschaft und in der getragenen Beziehung zu Gott. Religiöse Bildung ist die Qualität aller Bildung in unserer evangelischen Tageseinrichtung für Kinder und erschließt sich durch:

- Stärken erkennen und weiterentwickeln
- Gelingendes Leben trotz Fehlern und Grenzen

- Ehrfurcht vor dem Leben
- Verantwortliches Handeln
- Akzeptanz und Toleranz von Anderssein

Als evangelische Kindertageseinrichtung für Kinder nehmen wir Bildungsverantwortung wahr durch:

- Das Leben und Vorleben von christlichen Werten, Ritualen und Festen
- Das Kennenlernen von biblischen Geschichten, Symbolen und christlichen Liedern
- Den Dialog mit anderen Religionen und das Kennenlernen von religiöser Vielfalt
- Die Förderung von sozialer Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit
- Die inklusiven Konzepte, die Kinder mit Behinderungen in den Alltag der Kindertageseinrichtung einbeziehen
- Die Elternbeteiligung, Beratung und Information in Fragen der religiösen Erziehung

Das Bildungskonzept in unserer evangelischen Tageseinrichtung für Kinder orientiert sich an:

- Den gesetzlichen Vorgaben im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiBiz)
- Den Bildungsgrundsätzen für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen
- Dem Bildungskonzept des Evangelischen Fachverbandes der Tageseinrichtungen für Kinder in den diakonischen Werken Westfalen und Lippe (evta)
- Der Erklärung des Rates der Evangelischen Kirchen in Deutschland zum Auftrag evangelischer Tageseinrichtung
- Dem Beschluss zu Kindertagesstätten der Landessynode 2004 der Evangelischen Kirche von Westfalen
- Wissenschaftlichen Erkenntnissen
- Dem Beta Qualitätsmanagement in den evangelischen Kindertageseinrichtungen

4. Risikofaktoren

Bei uns im Familienzentrum soll jedes Kind die Möglichkeit zur freien Entfaltung haben. Dazu zählen Rückzugsmöglichkeiten und die Gelegenheit, unbeobachtet spielen zu dürfen. Beide Optionen sind potentielle Risikofaktoren für grenzüberschreitendes Verhalten. Aus dem Grund, müssen die entsprechenden Räumlichkeiten unangekündigt und Stichprobenartig kontrolliert werden. Werden Grenzüberschreitungen beobachtet wird direkt eingegriffen und wie unter **Intervention** beschrieben weiter vorgegangen.

Folgende Räume und Spielflächen sind nicht komplett einsehbar:

- Puppenecke
- Snoezelenraum
- Kinder WC
- Wickeltisch
- Nebenräume der Gruppen
- Nischen im Flur
- Flur
- Turnhalle
- Außengelände

Auch private Kontakte zu den betreuenden Kindern und ihren Familien sind mögliche Risikofaktoren, da bei Verdachtsmomenten ein Loyalitätskonflikt entstehen kann oder Übergriffe begünstigt werden könnten. Dasselbe gilt für private Kontakte zwischen Mitarbeiter:innen.

Ebenfalls kann es durch Machtkämpfe und körperlicher wie kognitiver Überlegenheit zwischen den Kindern leichter zu Übergriffen kommen.

5. Verhaltenskodex

Im Rahmen unserer täglichen Arbeit betreuen und begleiten wir Kinder in den verschiedensten Bereichen. Dabei begegnen wir sowohl den Kindern als auch den Kolleg:innen mit Respekt, Vertrauen und Wertschätzung. Wir sind uns unserer

Vorbildfunktion den Kindern gegenüber bewusst und handeln stets zu ihrem Wohlergehen und Schutze.

Unser Handeln basiert auf folgenden Grundsätzen, Regeln und Verhaltensweisen:

- Wir begegnen den Kindern jederzeit mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen
- Wir achten die kindlichen Rechte
- Wir respektieren die kindlichen individuellen Bedürfnisse
- Wir stärken die Persönlichkeit der Kinder
- Wir nehmen die Gefühle eines jeden Einzelnen ernst und sind Ansprechpartner bei Themen und Problemen
- Wir respektieren und wahren die individuellen und persönlichen Grenzen
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um

Die uns anvertrauten Kinder werden geschützt vor:

- Machtmissbrauch
- verbaler Gewalt (herabsetzen, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen)
- körperlicher Gewalt
- sexueller Gewalt und sexueller Ausnutzung
- Ausnutzung von Abhängigkeiten

Unsere Ziele sind:

- das Erlernen und Kommunizieren unterschiedlicher Gefühle
- die Entwicklung eines positiven Körpergefühls und die Option, eigene Körpererfahrungen zu machen (z.B. Sinneserfahrungen, Gefühle wahrzunehmen)
- den eigenen Körper kennen zu lernen und eine Geschlechtsidentität zu entwickeln
- Förderung der eigenen Intimsphäre, Grenzen setzen (z.B. beim Umziehen, Toilettengang)
- Die eigenen individuellen Grenzen zu wahren („NEIN“ sagen)
- die subjektiven Grenzen ihres Gegenübers anzuerkennen

Die Verantwortung für die Nähe und Distanz zu den Kindern liegt immer bei den Mitarbeitenden.

Zusätzlich zu diesem Grundsatz gelten die nachfolgenden Regeln:

1. Begrüßung und Verabschiedung:

Die von uns betreuten Kinder werden persönlich begrüßt und verabschiedet. Körperkontakt wird nur aufgenommen, wenn das Kind den Wunsch verbal oder nonverbal äußert.

2. Trösten, Tragen, Kuscheln

Einige Kinder benötigen im Kindergartenalltag den direkten Körperkontakt, zum Beispiel wenn sie traurig sind oder sich wehgetan haben. Der Impuls dazu kommt immer vom Kind.

3. Essen und Trinken

Beim Frühstück und Mittagessen entscheiden die Kinder, was sie zu sich nehmen. Wir ermutigen die Kinder, neue Lebensmittel zu probieren, die Entscheidung, dies zu tun, liegt immer bei ihnen.

4. Toilettengang und Wickeln

Kinder, die beim Toilettengang noch Hilfe benötigen, werden dabei in Absprache mit den Eltern unterstützt.

Gewickelt werden die Kinder von einer selbst gewählten Bezugsperson bei geöffneter Tür, die Kolleg:in wird darüber informiert. Das Eincremen des Intimbereichs gehört gegebenenfalls dazu, geschieht aber ausschließlich nach Absprache mit den Eltern. Zur Dokumentation werden Wickelprotokolle von jedem einzelnen Kind geführt.

5. Schlafen

Kinder, die noch eine Ruhe- oder Schlafphase benötigen, können diese in einem separaten Schlafrum (Gruppennebenraum) halten. Die Schlafphase wird von einem Mitarbeitenden begleitet.

6. Fiebermessen

Fieber wird mit einem Stirnthermometer gemessen.

7. Fotografieren

Die Kinder werden für Dokumentationen und ihr Portfolio mit Einverständnis der Eltern fotografiert. Dazu werden ausschließlich die Kameras und der Fotodrucker der Einrichtung genutzt.

6. Prävention

Um die uns anvertrauten Kinder vor sexualisierter Gewalt oder Machtmissbrauch zu schützen setzen wir bei unserer Präventionsarbeit in erster Linie auf die Stärkung ihres Selbstbewusstseins und Selbstwertgefühls. Dies geschieht am effektivsten, indem wir im pädagogischen Alltag nach der Grundüberzeugung leben, dass wir die Kinder und ihre individuellen Grenzen achten und schützen und ihnen jeder Zeit helfend zur Seite stehen. Sie erfahren, dass Machtmissbrauch und Gewalt in unserer Einrichtung nicht toleriert werden. Durch diese Grundhaltung erfahren die Kinder täglich ihre Selbstwirksamkeit und Selbstbestimmung im Kindergartenalltag und nur wer erlebt, dass die eigenen Grenzen gewahrt und respektiert werden, wird seine eigenen Grenzen verteidigen und auch die seines Gegenübers achten. Durch Partizipation werden die Kinder nach ihren Möglichkeiten in den Kindergartenalltag einbezogen. Auch durch das Ausleben dürfen aller Gefühle, lernen die Kinder auf ihr Gefühl und ihre Intuition zu vertrauen.

Ein wesentlicher Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit ist die Sexualerziehung, die außerdem Teil unseres Erziehungs- und Bildungsauftrags ist. Das Kinder ihren Körper erforschen und erleben möchten und dem menschlichen Körper mit Neugier begegnen gehört zum normalen Entwicklungsprozess und äußert sich häufig durch kindliche Doktorspiele. Da diese auch in unbeobachteten Momenten stattfinden legen wir feste Regeln fest. Diese besagen:

- Die Kinder lassen ihre Unterwäsche an
- Keiner berührt ein anderes Kind ohne deren Einverständnis
- Intime Körperstellen werden zu keinem Zeitpunkt berührt
- Niemand steckt einem anderen Kind oder sich selber etwas in Körperöffnungen (Ohr, Nase, Po, Vagina)

- Kinder verletzen sich nicht gegenseitig oder fügen sich anderweitig Schaden zu

Wir unterstützen die Kinder ebenfalls in ihrer Identitätsentwicklung und ihrer psychosexuellen Entwicklung.

Den Kindern stehen auch jederzeit Materialien wie Bücher und CDs mit Geschichten und Bildern rund um den Körper, aber auch zum Thema Gefühle zur Verfügung.

Auch Präventionsangebote für Eltern und Kinder wie

- „Mut tut gut“
- „Kinder stark machen“
- „Starke Eltern- Starke Kinder“
- „Tula und Timm“

Finden in unserer Einrichtung statt. Bei Bedarf vermitteln wir Eltern und Kinder auch gern an entsprechende Fachstellen wie unsere Fachberatung, den Kinderschutzbund, den ZFB (Zweckverband für psychologische Hilfen), das Jugendamt oder Kinderärzte, Psychologen und andere weiter.

Eine weitere Präventionsmaßnahme ist eine gute Team- und Kommunikationskultur. Dazu zählen die Teambesprechungen, die einmal im Monat als Gesamtteam und alle zwei Wochen auf

Gruppenteam Ebene stattfinden. Wir leben eine offene Kommunikation und treffen Entscheidungen, die die alltägliche pädagogische Arbeit betreffen, weitestgehend gemeinsam. Wir pflegen einen kollegialen und wertschätzenden Umgang und unterstützen uns gegenseitig, wenn gewünscht oder notwendig.

6.1 Kinderrechte

UN-Kinderrechtskonvention



Die Bezeichnung Kinderrechtskonvention ist eine Abkürzung für das *Übereinkommen über die Rechte des Kindes* (*Convention on the Rights of the Child*, CRC) und ist das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder.

Kinderrechte sind Menschenrechte. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes gehört zu den internationalen Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen.

Die Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Bis auf einen einzigen Staat – die USA – haben alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen die Kinderrechtskonvention ratifiziert.

Auf den folgenden Seiten wollen wir Ihnen das “Übereinkommen über die Rechte des Kindes” näher vorstellen:

- CRC – Historie
- CRC – Inhalte
- CRC – Kinder und Familie
- CRC – Schutz der Kinder
- CRC – Soziale Fürsorge
- CRC – Staatenverpflichtungen
- CRC – Institutionen
- CRC – Vertragstexte
- CRC – Aktuelles

CRC – Historie

Internationale Erklärungen und Übereinkommen zu den Kinderrechten in der geschichtlichen Entwicklung.

Quelle:

<https://www.kinderrechtskonvention.info/#3-crc---schutz-der-kinder>

Die Genfer Erklärung (8. JULI 2013)



Die Kinderrechtskonvention steht in der Tradition der internationalen Kinderschutzbewegung, die sich im “Jahrhundert des Kindes” – so der Titel des 1902 erschienenen Buches der schwedischen Pädagogin Ellen Key – dazu aufgerufen fühlte, die Probleme der Jugendhilfe einem Erfahrungsaustausch und Lösungsansätzen über die nationalen Grenzen hinweg zuzuführen. Denn man erkannte, dass die Anliegen und der Schutz der Kinder kein national begrenztes Anliegen ist, sondern die gesamte Länder- und Staatengemeinschaft tangiert. Schon der Erste Internationale Kinderschutz-Kongress, der 1913 in Brüssel durchgeführt wurde, diskutierte über internationale Verträge zum Schutze des Kindes, so über die Ausarbeitung einer Konvention zur Durchsetzung von Unterhaltstiteln im Ausland. Diese Aufgaben wurden nach dem Ersten Weltkrieg vom Völkerbund übernommen. Die Fünfte Versammlung des Völkerbunds verabschiedete—gleichzeitig mit der Beschlussfassung zur Übernahme der Aufgaben des internationalen Kinderschutzes—am 26. September 1924 eine Erklärung (sog. “Genfer Erklärung”), die als Leitlinie dienen sollte. Ziel war vor allem die Versorgung und der Schutz der Kinder.

Diese Belange der Kinder- und Jugendhilfe wurden durch die Genfer Erklärung erstmals als Anliegen der internationalen Gemeinschaft anerkannt. Auch wenn sie keine Rechtsverbindlichkeit hatte, war die Genfer Erklärung maßgebend bis zur Auflösung des Völkerbundes im Jahr 1946

Genfer Erklärung

Das Kind soll in der Lage sein, sich sowohl in materieller wie in geistiger Hinsicht in natürlicher Weise zu entwickeln.

- I. Das hungernde Kind soll genährt werden; das kranke Kind soll gepflegt werden; das zurückgebliebene Kind soll ermuntert werden; das verirrte Kind soll auf den guten Weg geführt werden; das verwaiste und verlassene Kind soll aufgenommen und unterstützt werden.
- II. Dem Kind soll in Zeiten der Not zuerst Hilfe zuteil werden.
- III. Das Kind soll in die Lage versetzt werden, seinen Lebensunterhalt zu verdienen und soll gegen jede Ausbeutung geschützt werden.
- IV. Das Kind soll in dem Gedanken erzogen werden, seine besten Kräfte in den Dienst seiner Mitmenschen zu stellen.

Quelle:

<https://www.kinderrechtskonvention.info/die-genfer-erklaerung-3336/>

Kindeswohl

Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention bestimmt das Kindeswohl zur Leitlinie der Auslegung und Umsetzung des Übereinkommens. Die Bestimmung richtet sich an alle Stellen, die durch (allgemein wirkende) "Maßnahmen, die Kinder betreffen", dazu berufen sind, die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die der Vertragsstaat mit der Ratifizierung des Übereinkommens übernimmt, zu erfüllen. Außer den Gerichten, Verwaltungsbehörden und

Gesetzgebungsorganen rechnet Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention hierzu auch die öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge.

In Artikel 3 Abs. 1 nicht genannt werden dagegen Eltern und Vormund, für die in Artikels 18 Abs. 1 Satz 3 besondere Bestimmungen getroffen wurden. Für Eltern und Vormund ist das Wohl des Kindes nicht nur ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt unter anderen, sondern ein "Grundanliegen".

Artikel 3

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Das Wohl des Kindes ist nach Artikel 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention nur "ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist". Absoluter Vorrang gegenüber allen anderen Belangen sollte dem Wohl des Kindes damit nicht eingeräumt sein.

Im ursprünglichen polnischen Entwurf war allerdings ein weitergehender Vorschlag enthalten ("...the best interests of the child shall be the paramount consideration"), angenommen wurde indessen ein Formulierungsvorschlag der Vereinigten Staaten ("...the best interests of the child shall be a primary consideration"), nachdem in der Diskussion geltend gemacht worden war, daß es Fälle geben könne, in denen die

Interessen anderer Beteiligter gleichgewichtig oder sogar als vorrangig zu bewerten sind, so z. B. die Belange der Mutter bei einem während der Geburt eintretenden

Notfall.

Durch Artikel 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist darum ein Vertragsstaat nicht gehindert, bei der Regelung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs die Belange der Mutter in einem von ihm zu bestimmenden Rahmen als schutzwürdig mitzuberücksichtigen. Dies folgt auch daraus, daß das Übereinkommen eine völkerrechtlich bindende Verpflichtung zum Schutz des ungeborenen Lebens nicht vorsieht.

1. vgl. UNO-Dokument E/CN.4/L.1560/Add.14 vom 11. März 1981, Seite 5–7[↔] Quelle:

<https://www.kinderrechtskonvention.info/kindeswohl-3428/>

6.2 Partizipation

Kinder die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sich wertgeschätzt und selbstwirksam fühlen, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Diesen Gedanken greift das am 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz auf. Es gibt vor, dass Kindern in Kindertageseinrichtungen neben dem Beteiligungsrecht auch ein Beschwerderecht einzuräumen ist. Jedes Kind hat das Recht, eine Beschwerde zu äußern, und Anspruch darauf, dass diese gehört und angemessen behandelt wird.

Bereits im U3-Bereich geht es darum die Rechte der Kinder zu klären, zu prüfen, wie ihre Interessen in gemeinsamen Entscheidungsprozessen vertreten werden. Schon im Rahmen der Eingewöhnungszeit möchten wir mit Hilfe der vertrauten Bezugsperson dem Kind ausreichend Zeit geben, eine sichere Beziehung zu einer Fachkraft aufzubauen. Nur so kann sich das Kind den Bildungsangeboten, die ihm der Kindergarten macht, aktiv zuwenden. Hier möchten wir dass das Kind entscheidet, wie viel Zeit es dafür braucht.

Auch das Wickeln spielt eine wichtige Rolle. Das Kind signalisiert uns, welcher ihm vertrauten Fachkraft es einen so intimen Eingriff erlaubt. Wir wickeln die Kinder nicht gegen ihren Willen.

Das Schlafbedürfnis von Kindern ist individuell sehr unterschiedlich ausgeprägt. Vor diesem Hintergrund erscheint es uns wenig sinnvoll, Kinder entgegen ihren Bedürfnissen wach zu halten oder zum schlafen zu zwingen. Wir klären untereinander und mit den Eltern, ob sie den Kindern nicht besser das Recht zugestehen, selbst zu entscheiden, ob, wann und wie lange sie schlafen- auch wenn das in einer Übergangsphase für alle Beteiligten anstrengend sein kann.

Von Anfang an nehmen auch die U3-Kinder nach ihren Möglichkeiten an dem regelmäßig stattfindenden Morgenkreis teil. Zunächst sind sie meist dabei, ohne sich einzubringen, und wenden sich anderen Dingen zu, wenn ihr Interesse an dem Geschehen nachlässt.

Doch irgendwann überraschen sie mit ihrem ersten Beitrag, der ebenso wie alle anderen gewürdigt wird, auch wenn es vom aktuellen Thema abweichen sollte. Die Kinder wachsen so in diese Beteiligungsform hinein.

Wir unterstützen Kinder darin, sich ihren eigenen Interessen und Ansprüchen bewusst zu werden, die Interessen und Ansprüche anderer wahrzunehmen und zu berücksichtigen.

Kinder entscheiden mit bei:

- Auswahl der Spielmaterialien
- bei verschiedenen Aktivitäten
- wo und was sie spielen
- Umgestaltungen der Räume
- Waldtagen
- Ausflügen
- Regeln die die Kinder betreffen
- Tagesabläufen
- bei der Gestaltung der Portfoliomappen

In unserer Einrichtung binden wir die Kinder in Alltagsgespräche ein. Gemeint sind Gesprächssituationen zwischen Pädagogen und Kindern im Alltag, die auf einen ernstgemeinten Dialog ausgerichtet sind. Es können mit den Kindern die im Alltag anliegenden Themen, aber auch Anliegen, individuelle Probleme, Sorgen oder Wünsche

besprochen werden. Gespräche bieten zudem die Möglichkeit Erfahrungen auszutauschen, soziale Konflikte zu bearbeiten oder gemeinsame Aktionen zu planen.

Stuhlkreise, Sitz- und Gesprächskreise finden in jeder Gruppe statt. Diese Beteiligung bietet den Kindern den Raum über ihre Erlebnisse zu berichten, Wünsche zu äußern, Regeln der Gruppe zu diskutieren und gemeinsame Aktivitäten zu planen.

Das Gruppengefühl wird gestärkt und die Kinder lernen frei zu sprechen, sich zu artikulieren und vor einer großen Gruppe das Wort zu ergreifen. Die Kinder erleben, dass ihre Äußerungen ernst genommen werden, dass sie selbst für die Gemeinschaft wichtig sind und sich einzusetzen.

Zusätzlich helfen die Jungen und Mädchen bei der Umgestaltungen von Gruppenräumen und Aktionsräumen und sind gebeten ihre Wünsche und Ideen einbringen. Stehen Feste oder Feiern an, unterstützen die Kinder beim Aufbau und Schmücken.

Vorschulkinder gestalten ihre Laternen komplett selbstständig und nach ihren eigenen Vorstellungen. Sie dürfen auch bei religionspädagogischen Vorbereitungen, wie der themenspezifischen Gestaltung der Turnhalle oder der Veranschaulichung biblischer Geschichten teilnehmen. Weiterhin werden sie in die Auswahl des Mittagessens einbezogen. Auf diese Weise wird demokratisches Verhalten gelebt, erlebt und gefördert.

In den Kinderkonferenzen können die Kinder sich nach ihren Interessen und Möglichkeiten im größeren Rahmen einbringen. Dort werden auch Beschwerden und Anregungen besprochen. Die Ergebnisse werden für alle Kinder der Einrichtung in kinderfreundlicher Form in einem Protokoll festgehalten und für alle Kinder der Einrichtung verbildlicht.

Beschwerden werden von den Kindern nur zu einem geringen Teil offensichtlich formuliert.

Somit müssen die pädagogischen Fachkräfte die Beschwerde aus dem Verhalten- oder den Formulierungen heraushören, sich bei den Kindern rückversichern und mit ihnen einen Weg des Umgangs finden.

Hinter einer Beschwerde steckt immer ein unerfülltes Bedürfnis. Kinder brauchen einen Gesprächspartner, der achtsam auf die Bedürfnisse eingeht. Uns geht es darum, genau hinzuhören, wo Kinder konkret Veränderungs-„wünsche“ äußern. Diese müssen „zur Sprache“ gebracht werden.

Die pädagogischen Mitarbeiter schaffen Vertrauen in dem wir die Bedürfnisse der Kinder hören, sensibel wahrnehmen, beobachten und ernst nehmen. In entspannter, liebevoller Atmosphäre trauen sich die Kinder auch unangenehme Dinge an- und auszusprechen. Wir hören zu, fragen nach und machen Mut.

Jedes Kind wird ernst genommen, egal welches Anliegen es hat.

Ziele der Partizipation:

- Die Bedürfnisse, Wünsche und Beschwerden der Kinder werden ernst genommen
- Die Kinder erleben sich im Alltag der Einrichtung als Selbstwirksam
- Sie lernen ihre Interessen selbst zu vertreten und die Meinung anderer zu respektieren
- Die Kinder kennen ihre Rechte und nutzen die Möglichkeiten zur Mitgestaltung, Mitbestimmung und Beschwerde
- Die verbalen und nonverbalen Signale der Kinder werden in jeder Situation geachtet

6.3 Sexualpädagogisches Konzept

Die physische und psychosoziale Gesundheit von Kindern ist ihr Grundrecht und zugleich eine grundlegende Voraussetzung für ihre Bildung, Entwicklung und ihr Wohlbefinden. Eine positive Grundeinstellung zum eigenen Körper stärkt die Gesamtpersönlichkeit des Kindes.

Die Entwicklung eines positiven, unbefangenen Verhältnisses zur eigenen Geschlechtsidentität ist Teil des sozialen und emotionalen Wohlbefindens und somit ein wesentlicher Aspekt der Gesundheit von Kindern.

Sachrichtige Antworten auf kindliche Fragen beeinflussen die Einstellung zur Sexualität und tragen wesentlich zur Prävention von sexuellem Missbrauch bei.

Immer wieder werden wir Pädagog:innen in unserem Arbeitsalltag mit diesem sehr wichtigen Thema konfrontiert. Daher ist es uns ein großes Anliegen, im Bereich der Sexualpädagogik über ein fundiertes Fachwissen der sexualpädagogischen Entwicklungsphasen der Kinder zu verfügen, um auf die speziellen Bedürfnisse der Kinder

eingehen zu können und sowohl Eltern als auch Kinder in Fragen der Sexualerziehung fachlich unterstützen zu können.

Die Ziele der sexualpädagogischen Arbeit mit Kindern bestehen darin

- ein Körperbewusstsein des Kindes zu schaffen, indem sie den eigenen Körper wertschätzen
- die kindliche Sinnes- und Körperwahrnehmung zu schulen, indem die Begrifflichkeiten und Funktionen des eigenen Körpers erlernt werden
- das kindliche Selbstvertrauen zu stärken und anderen Menschen die eigenen Grenzen aufzuzeigen und diese zu verteidigen („NEIN!“ sagen)
- Fragen zu beantworten

Um die Kinder in ihrer Entwicklung zu unterstützen, legen wir Wert darauf, ihnen dahingehend Hilfestellung zu geben, dass sie selbstbestimmt entscheiden können, was sie mit sich geschehen lassen wollen und was nicht. Sie sollen lernen auf ihr Gefühl vertrauen, was für sie angenehm ist und was ein ungutes Gefühl erzeugt, um wenn notwendig klar und deutlich „NEIN!“ sagen zu können. Kinder sollen erfahren, dass ihr „NEIN“ jederzeit eine Wirksamkeit im alltäglichen Leben hat.

Nur wer seine eigenen Grenzen kennt und erlebt, dass diese respektiert werden, wird in der Lage sein, auch die Grenzen anderer zu akzeptieren.

Doktorspiele

Oft erleben wir, dass im Rahmen der kindlichen Neugier untereinander erforscht und entdeckt wird. Durch alleiniges/gegenseitiges anschauen und benennen oder berühren der Körperteile oder dem Nachstellen von Situationen, befriedigen Kinder ihre Neugier, lernen ihren Körper kennen und erleben erste Lustgefühle.

Wir als pädagogische Fachkräfte, bekommen dies teils direkt, manchmal erst im Nachhinein mit. In jedem Fall ist es unsere Aufgabe, darauf zu achten, dass in dem Rahmen keine Grenzen verletzt werden.

Grenzen und Konsequenzen

Erleben wir, dass das gegenseitige Erforschen zu intensiv wird, suchen wir das Gespräch mit den Beteiligten. Wir erklären, dass wir das Interesse am fremden oder eigenen Körper nachvollziehen können, aber dies nicht der richtige Ort, die richtige Zeit oder die angemessene Art und Weise ist.

Sollte es vorkommen, dass ein Kind eine Erfahrung gemacht hat, bei der sie oder er das Gefühl hat, seine eigenen Grenzen seien verletzt oder ein "NEIN!" nicht akzeptiert worden ist, sichern wir den Betroffenen unsere Unterstützung zu und nehmen ihn mit seinen Anliegen ernst.

Im anschließenden Gespräch mit dem Team wird über eine Konsequenz entschieden und eventuell der Austausch mit den Eltern gesucht.

Intime Situationen im Alltag

Bedingt durch das Alter der Kinder, ergeben sich im Alltag unterschiedliche intime Situationen, in denen die Hilfe der Erzieher:innen gefragt ist. Beim umziehen, wickeln oder nach dem Toilettengang benötigen Kinder oftmals Unterstützung.

Wir berücksichtigen die Wünsche der Kinder nach Ruhe und ihren Bezugspersonen. Auch wenn es um das Planschen im Sommer geht, soll jedes Kind selbst entscheiden, wie es sich am wohlsten fühlt: komplett angezogen, in Unterwäsche, in Badekleidung.

Unser umfassendes sexualpädagogisches Konzept wird in Kürze auf unserer Homepage zum Download für Sie bereitgestellt: <https://kita-rauhehardt.ekvw.de/>

6.4 Beschwerdeverfahren

In unserer Einrichtung ermöglichen wir im Rahmen der institutionellen Möglichkeiten Eltern und Kindern die Beteiligung an unserem pädagogischen Alltag und an sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen. Wir hören aktiv zu, gehen auf Beschwerden und Kritik ein und nehmen die zum Ausdruck gebrachte Unzufriedenheit ernst. Außerdem gehen wir den Beschwerden nach und bemühen uns um eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung,

damit die vertrauensvolle Beziehung in der Zusammenarbeit erhalten bleibt und alle Beteiligten erfahren, dass wir sie und ihre Belange ernst nehmen, was zu einer entspannten und harmonischen Atmosphäre beiträgt und das Selbstbewusstsein und die Konfliktlösungsstrategien stärkt. Des Weiteren werden die Beschwerdeursachen zur Weiterentwicklung genutzt, um damit verbundenen negativen Auswirkungen vorzubeugen. Es werden jährlich anonymisierte Zufriedenheitsabfragen von Eltern und Kindern durchgeführt.

Beschwerdemöglichkeiten:

- Kindergartenleitung Frau Turck
- Pädagogisches Fachpersonal
- Jährliche Zufriedenheitsabfrage der Eltern
- Formular; Beschwerdeprotokoll

Unsere Ziele:

- Beschwerden sind als konstruktive Kritik erwünscht
- Die Mitarbeiter sind für Beschwerden offen
- Die aufgrund von Beschwerden ergriffenen Korrekturmaßnahmen dienen der Weiterentwicklung der Qualität
- Das Beschwerdemanagement dient der Partizipation von Kindern und Eltern
- Das Vertrauensverhältnis in der Zusammenarbeit wird bestätigt und stabilisiert
- Die Zufriedenheit der Kinder und Eltern wird unterstützt

Unsere Umsetzung:

- Alle Mitarbeiter sind für den Umgang mit Beschwerden geschult
- Die Mitarbeiter haben eine positive Haltung im Beschwerdemanagement entwickelt
- Die Regelung zum Umgang mit Beschwerden beinhaltet folgende Kriterien:
 - Die Beschreibung der Möglichkeiten, Beschwerden in der Einrichtung vorzutragen
 - Bewertung und bei Bedarf Erfassung, Behebung und Bearbeitung

- Analyse der Beschwerdeursachen
- Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Behebung der Beschwerdeursachen, zur Nutzung von Vorbeugemaßnahmen und zur Verbesserung der Qualität ◦
Rückmeldung und Überprüfung der Zufriedenheit

Fazit

Das Team legt sehr viel Wert darauf, dass sich die Kinder aber auch die Eltern Wohlfühlen. Wir ermutigen die Kinder im Alltag, sich mit ihren Bedürfnissen und Wünschen an uns zu wenden. Die Eltern können uns auch jederzeit ansprechen, wenn es Unklarheiten, Anregungen oder Fragen gibt.

6.5 Fortbildungen

Themenspezifische Fortbildungen werden von allen Mitarbeitenden wahrgenommen, da wir unseren Wissenstand immer optimieren und aktualisieren möchten.

Des Weiteren hat unsere Kinderschutzfachkraft eine Fortbildung zum Thema „Gegen sexualisierte Gewalt an Kindern im Vor- und Grundschulalter. Erkennen- Handeln- Vorbeugen“ besucht.

Das gesamte Team wurde Anfang 2023 an zwei kompletten Tagen zum Thema: Prävention sexuelle Gewalt geschult.

In Planung sind unter anderem themenspezifische Fortbildungen der Mitarbeitenden zu folgenden Themen:

- Elternbegleiter (Haltung gegenüber Eltern)
- Jungengruppen (A. Wolfgramm)
- Deeskalationstraining
- Arbeitskreis Kinderschutz
- „QuanFa- WingChun“ Gewaltprävention

Des Weiteren befindet sich der Kindergarten aktuell in der Erstzertifizierung zum Familienzentrum. Dadurch wurden verschiedene Kooperationen geschlossen, wie zum Beispiel mit den QuanFa-WingChun- Schulen und es werden Kurse zum Thema: Selbstbehauptung und Gewaltprävention angeboten. Alle Kooperationspartner, welche mit den Kindern zusammenarbeiten müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen und werden von den pädagogischen Fachkräften eingearbeitet, bzw. bei Bedarf begleitet. Sie finden unsere Kooperationen im Überblick auf unserer Homepage: <https://kita-rauhehardt.ekvw.de/>

6.6 Neueinstellungen

Um die persönliche Eignung nach §72a SGB VIII festzustellen, müssen alle in der Einrichtung arbeitenden Personen, unabhängig vom Anstellungsverhältnis oder Aufgabengebiet, also auch Praktikanten und Ehrenamtliche, vor Tätigkeitsbeginn ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Ebenso muss eine Belehrung nach § 35 IfSG des Infektionsschutzgesetzes erfolgen und der Impfstatus durch Vorlage des Impfpasses nachgewiesen werden.

Neben diesen gesetzlichen Vorgaben ist die evangelische Religionszugehörigkeit beziehungsweise die Identifikation mit den christlichen Werten Grundvoraussetzung für eine Neueinstellung. Bei Vertragsabschluss werden die Schweigepflichtserklärung, die Selbstverpflichtungserklärung und der Verhaltenskodex unterzeichnet. Auch ein Nachweis der abgeschlossenen Fortbildungen muss erbracht werden.

In der Einrichtung werden Erzieher:innen (in Ausbildung), Kinderpfleger:innen, Heilpädagog:innen und eine Hauswirtschaftskraft beschäftigt. Auch ein Schulpraktikum oder ein Praktikum im Rahmen einer sozialpädagogischen Ausbildung können in der Einrichtung absolviert werden. Um sich ein möglichst umfangreiches Bild von den interessierten Bewerber:innen zu machen, werden sie zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen und Fragen hinsichtlich persönlicher Stärken, Werte, Kritikfähigkeit und Teamfähigkeit gestellt. Sie werden ausdrücklich auf das geltende Schutzkonzept aufmerksam gemacht und es wird hervorgehoben, dass die Prävention von sexualisierter Gewalt ein wesentlicher Bestandteil unserer alltäglichen Arbeit ist. Außerdem werden sie zu einer Hospitation in die Einrichtung eingeladen und anschließend wird ein Reflexionsgespräch geführt, ob eine Zusammenarbeit gewünscht ist. Kommt es zu einer Neueinstellung, wird die neue Mitarbeiter:in nach und

nach von einer Kolleg:in in alle Tätigkeiten eingewiesen und bekommt alle notwendigen Informationen.

7. Intervention

Bei Verdachtsmomenten oder Feststellungen hinsichtlich sexueller Gewalt der uns anvertrauten Kinder durch das Fachpersonal informiert der beobachtende Mitarbeiter umgehend die Einrichtungsleitung, welche umgehend eine Meldung an die Geschäftsführung und Superintendentur vollzieht, da jede sexuelle Handlung gegenüber Schutzbefohlenen immer eine strafbare Handlung ist, die disziplinarische und unter Umständen strafrechtliche Folgen hat. Der Schutz des Kindes steht dabei zu jeder Zeit im Mittelpunkt. Auch die Eltern des betroffenen Kindes müssen über die Vorkommnisse unterrichtet werden und bezüglich der weiteren Verfahrensweise mit einbezogen werden, da bei einer Kontaktaufnahme zur Polizei meist ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Auch das Team der Einrichtung muss informiert werden und eine Teamsupervision sollte in Betracht gezogen werden.

Bevor der Verdacht nicht abschließend geklärt ist, sollte unter Umständen kein Kontakt zwischen dem Opfer und Täter:in bestehen. Fakten über den Vorfall werden durch Gespräche, die schriftlich dokumentiert werden, mit den Beteiligten und Betroffenen gesichert. Wichtig für alle Beteiligten ist besonnenes und wohlüberlegtes Handeln und Empathie gegenüber des Opfers von sexualisierter Gewalt und der Familie der Betroffenen. Die beschriebenen Verfahrenswege gelten überwiegend auch bei sexualisierter Gewalt unter Kindern.

So lange der Verdacht nicht bestätigt ist sollte die Anonymität gegenüber den Beteiligten gewahrt werden. Möglicherweise ist das Vertrauensverhältnis zwischen der Einrichtung und dem Elternhaus derartig zerstört, dass eine Auflösung des Betreuungsvertrags sinnvoll sein könnte. Dem zu Unrecht beschuldigten Mitarbeiter:in wird eine Supervision und/oder die Versetzung in einen anderen Kindergarten angeboten. Alle involvierten Stellen und Personen werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Verdacht sich nicht bestätigt hat um die zu Unrecht beschuldigte Person vollständig zu rehabilitieren.

8. Selbstverpflichtungserklärung

Eine Selbstverpflichtungserklärung erhält die Einrichtung vom Träger.

9. Quellenverzeichnis

Bundeskinderschutzgesetz (2012)

<https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/gesetzlichegrundlagen/bundeskinderschutzgesetz/§8a>

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html§8b>

fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/___8b.html§45

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/45.html§47>

Meldepflicht

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/47.html§72a>

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/___72a.html

<https://www.kinderrechtskonvention.info/#3-crc---schutz-der-kinder>

<https://www.kinderrechtskonvention.info/die-genfer-erklaerung-3336/>

<https://www.lieblingsplatz-hachenburg.de/wp-content/uploads/2019/06/Kinderschutzkonzept.pdf>
<https://www.lieblingsplatz-hachenburg.de/wp-content/uploads/2019/06/Kinderschutzkonzept.pdf>

<http://www.kita-regenbogen.ch/paedagogik/verhaltenskodizes/>

<https://www.katholische-kindergaerten.de/sites/default/files/kitas/npoV9v/institutionelles>
<https://www.katholische-kindergaerten.de/sites/default/files/kitas/npoV9v/institutionelles>

kindergaerten.de/sites/default/files/kitas/npoV9v/institutionelles-schutzkonzept-sand.pdf [schutzkonzept-sand.pdf](#)

https://www.pestalozzi-kita.de/wp-content/uploads/2019/05/Kita_Schutzkonzept-Februar https://www.pestalozzi-kita.de/wp-content/uploads/2019/05/Kita_Schutzkonzept-Februar-2018.pdf [2018.pdf](#)

<https://user-110537527.cld.bz/Gemeinde-Henstedt-Ulzburg-Schutzkonzept-der> <https://user-110537527.cld.bz/Gemeinde-Henstedt-Ulzburg-Schutzkonzept-der-Kindertagesstatten/14/Kindertagesstatten/14/#zoom=z>

<https://www.kita-st-joseph-duisburg-wedau.de/zweckverband/220/dl1547033223.pdf>

- Konzept; Ev. Kindergarten Dröschede